

Verfassungsrechtliche Überlegungen zur Drittstaatenregelung im Kontext von Dublin II

Dominik Bender, Frankfurt am Main

ein Beitrag zur Tagung:

Europa – (un)erreichbar? Hohenheimer Tage zum Ausländerrecht 2010

29.–31.01.2010 in Stuttgart-Hohenheim

http://downloads.akademie-rs.de/migration/100129_bender-verfassungsrecht.pdf

Verfassungsrechtliche Überlegungen zur Drittstaatenregelung im Kontext von Dublin II

- Überblick und Einführung -

Hohenheimer Tage zum Ausländerrecht, 30.01.2010,
Dominik Bender, Netzwerk Migrationsrecht, Rechtsanwalt
Frankfurt/M.

Gang der Darstellung

1. Wie ist der Verfahrensstand in den Verfassungsbeschw.verfahren?
2. Was ist der Beschwerdegegenstand?
3. Welche konkreten verfassungsrechtlichen Fragestellungen wirft der Beschwerdegegenstand auf?
4. In welchem Normsystem spielt sich die verfassungsrechtliche Lösungssuche ab?
5. Welche Lösungsvorschläge stehen im Raum?

1. Wie ist der Verfahrensstand in den Verfassungsbeschwerdeverfahren?

Typische Verfahrenssituation in den acht Verfassungsbeschw.verf.:

- Abschiebungsanordnung nach § 34a Abs. 1 AsylVfG („Asylantrag unzulässig“/„Abschiebung nach ... wird angeordnet“)
- Klage und Eilantrag beim VG
- VG lehnt Eilantrag ab (§ 34a Abs. 2 AsylVfG: „Die Abschiebung nach Absatz 1 darf nicht nach § 80 oder § 123 der Verwaltungsgerichtsordnung ausgesetzt werden.“)
- Verfassungsbeschwerde und erfolgreicher Eilantrag beim BVerfG
- Verfassungsbeschwerden sind bisher nicht entschieden; dies soll voraussichtlich im Sommer 2010 geschehen
- Klagen gegen die Abschiebungsanordnung sind ebenfalls noch nicht rechtskräftig entschieden

2. Was ist der Beschwerdegegenstand?

Unmittelbarer Gegenstand der Verfassungsbeschwerden sind...

- die jeweiligen verwaltungsgerichtlichen Beschlüsse, mit denen Eilrechtsschutz abgelehnt wurde;
- darüber hinaus können vom BVerfG aber auch die Bescheide des Bundesamtes zum Gegenstand des Verfahrens gemacht werden;

Mittelbarer Gegenstand sind...

- Angriffe auf die jeweils (d.h. vom Gericht im Eilverfahren, von der Behörde im Verwaltungsverfahren) angewendeten Rechtsnormen.

3. Welche konkreten verfassungsrechtlichen Fragestellungen wirft der Beschwerdegegenstand auf?

A. In Bezug auf die verwaltungsgerichtlichen Beschlüsse:

- Ist der Eilrechtsschutzausschluss in Dublin-Fällen mit dem GG zu vereinbaren (§ 34a II i.V.m. § 27a AsylVfG)?

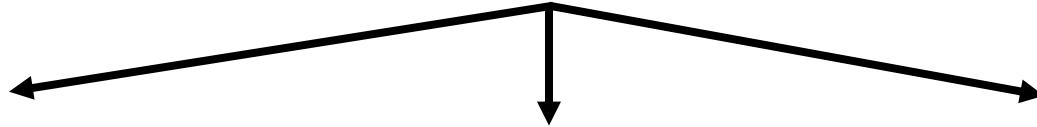
B. In Bezug auf die behördlichen Bescheide:

- Ist die Ausgestaltung des behördlichen Verfahrens, d.h. Übergabe der Abschiebungsanordnung erst am Tag der Überstellung und direkt an den Betroffenen, mit dem GG zu vereinbaren (§ 31 I 4-6 i.V.m. § 34a I AsylVfG)?
- Wie ist Art. 3 Abs. 2 D-II-VO (Souveränitätsklausel/ Selbsteintrittsrecht) auszulegen? Wann besteht eine Selbsteintrittspflicht?

4. In welchem Normsystem spielt sich die verfassungsrechtliche Lösungssuche ab?

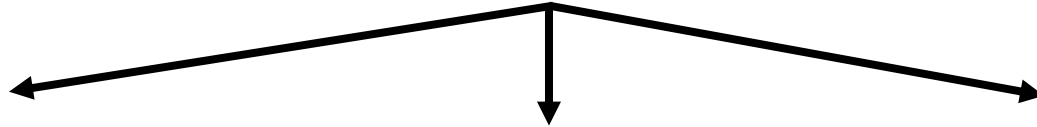
EU- Primärrecht		EUV: Art. 6 AEUV: Art. 67, Art. 78, Art. 80 GRCh: Art. 18, Art. 19, Art. 47, Art. 51	
EU- Sekundärrecht		D-II-VO: Art. 3 II, Art. 3 III, Art. 19 II 4, Art. 20 I e 5	
Deutsch. Verfassungsrecht		GG: Art. 2 II, Art. 16a I 1, Art. 16a II 1, Art. 16a II 3, Art. 16a V, Art. 19 IV, Art. 23, Art. 79 I, II	
transform. Völkervertragsrecht		GFK: Art. 33 EMRK: Art. 3, Art. 6, Art. 13	
Bundesgesetze	AsylVfG: § 18 II, III, § 26a, § 27a, § 31 I 4-6, § 34a		

5. Welche Lösungsvorschläge stehen im Raum? (in Bezug auf den Verfahrensgegenstand „Eilbeschlüsse“)



- | | | |
|--|---|---|
| <ul style="list-style-type: none">• Lösungsansatz, der Art. 16a II GG auch in Dublin-Fällen (§27a AsylVfG) für anwendbar hält („systemimmanente Lösung“)• und der annimmt, die bestehende Rechtslage und verfassungsgerichtliche Rechtsprechung seien weiterhin verfassungskonform. | <ul style="list-style-type: none">• Lösungsansätze, die Art. 16a II GG auch in Dublin-Fällen (§27a AsylVfG) für anwendbar halten („systemimmanente“ Lösung),• die aber die bestehende Rechtslage und verfassungsgerichtliche Rechtsprechung für verfassungswidrig halten bzw. eine aktualisierende verfassungskonforme Auslegung für notwendig halten. | <ul style="list-style-type: none">• Lösungsansatz, der Art. 16a II GG in Dublin-Fällen (§ 27a AsylVfG) nicht für anwendbar hält, weil er von Art. 23 GG verdrängt wird („systemdurchbrechende“ Lösung). |
|--|---|---|

5. Welche Lösungsvorschläge stehen im Raum? (hier: Untergruppen innerhalb des 2. Lösungsweges)



- (1) Art. 16a II GG i.V.m. §§ 34a II, 26a, 27a AsylVfG
„ist und war schon immer“
verfassungswidrig
- (2) Art. 16a II GG i.V.m. §§ 34a II, 26a, 27a AsylVfG
ist verfassungs- und europarechtswidrig
„geworden“
- (3) Art. 16a II GG i.V.m. §§ 34a II, 26a, 27a AsylVfG
bedarf einer aktualisierten verfassungskonformen Auslegung, dann ist er auch nicht verfassungswidrig

Diese Präsentation ist ausschließlich zum persönlichen, privaten Gebrauch bestimmt. Jede weitere Vervielfältigung und Verbreitung bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Genehmigung der Urheberin/des Urhebers bzw. der Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Alle Rechte bleiben bei der Autorin/dem Autor des Textes. Eine Stellungnahme der Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart ist durch die Veröffentlichung dieses Textes nicht ausgesprochen.

Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart
Im Schellenkönig 61
70184 Stuttgart
Telefon: +49 711 1640-600
E-Mail: info@akademie-rs.de

http://downloads.akademie-rs.de/migration/100129_bender-verfassungsrecht.pdf